

Veranstaltungsbedingungen (AGB) Radmesse-Emsland

1. Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standflächen an Aussteller zur Radmesse-Emsland. Vermieter ist der LWT und die Emslandhallen Lingen 49808 Lingen (Ems), nachstehend der Veranstalter genannt.

2. Veranstaltungsort

Emslandhallen Lingen
Lindenstrasse 24a
49808 Lingen (Ems)

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten an den Messtagen ist von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Stände sind spätestens eine Stunde nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten zu räumen

4. Aufbauzeit

Die Halle wird am Aufbauzeit ab 8.00 Uhr geöffnet sein.

5. Abbauzeiten

Die Abbauzeit beginnt am letzten Messtag um 18.00 Uhr und endet am letzten Messtag um 24.00 Uhr. Am Ende der Abbauzeit ist der Ausstellungsstand bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, eventuelle Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Bodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials. Stände oder Ausstellungsgüter, die bis 24.00 Uhr des letzten Messtages noch nicht abgebaut und abtransportiert wurden, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung bei einem Spediteur eingelagert werden.

6. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Standes erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars oder durch telefonische oder mündliche Bestellung. Mit der Standbestätigung (Rechnung) durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung erteilt, ist deren Inhalt Vertragsinhalt geworden. Etwaige Abweichungen hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Veranstalter kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen, Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

7. Standmieten

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Die Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Der Mietpreis schließt die mietweise

Überlassung der Standfläche während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen und Nebenkosten wie Stromanschluss, Strom und Wasser ein.

8. Platzierung

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Messe kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann und diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

9. Aktivitäten auf dem Stand

Auktionen, Versteigerungen sowie Verlosungen auf den Ständen sind grundsätzlich untersagt. Das Verteilen von Drucksachen, Werbegeschenke und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung

10. Kündigung

Wird nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind auf jeden Fall 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten. Spätestens vier Wochen vor Messebeginn sind auf jeden Fall 100% der Standgebühren fällig. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Der Veranstalter hat unter anderem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat.

11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Ausstellerausweise und hat diese während der Dauer der Veranstaltung bei sich zu führen und auf Wunsch vorzuzeigen.

12. Parken für Aussteller:

Parkplätze sind in ausreichender Menge im Ausstellerbereich der Emslandhallen vorhanden

13. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung. Es

gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Rechnungen sind spätestens bis 2 Monate vor Messebeginn in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standplatzes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingegangen, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Standplatz frei zu verfügen. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p. A. ab Fälligkeit sowie 12 Euro zuzüglich MwSt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlungen zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

14. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

15. Vorbehalte

Zeichnet sich nach den Erfahrungen der Veranstalter ab, dass die Messe mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Aussteller haben, kann er die Messe verschieben oder absagen. In Folge einer Absage des Veranstalters werden gezahlte Anmeldegebühren zu 100 % erstattet.

16. Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der Aussteller nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 559 BGB bleibt hiervon unberührt. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach ihrem Entstehen.

17. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt, außer bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit, auch für die Mitarbeiter der Aussteller jede Haftung für Schäden daran aus. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Halle wie Feuer, Einbruch, Wasserschäden ist eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen.

18. Untervermietung/ Abtretungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Veranstalter den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Bewachung des Standes, auch während des Auf- und Abbaus, liegt in der Verantwortung des Ausstellers. Eigene Standwachen können nur mit Einverständnis des Veranstalters eingesetzt werden, wobei ausschließlich vom Veranstalter zugelassenes Personal beauftragt wird.

20. Änderungen

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle Lingen. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die zum Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.